



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. Februar 1971

Teil III Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

8.1.71

Anordnung über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe

1

Anordnung über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe

vom 6. Januar 1971

Zur Sicherung des Einsatzes des im Perspektivplanzeitraum bedeutend ansteigenden Plastfonds mit höchstem Effekt und maximalem Zeitgewinn sowie zur Schaffung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes ist die intensive Einsatzvorbereitung der hochpolymeren Werkstoffe erforderlich.

Zur Regelung des Systems der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den volkseigenen Sektor der Industrie, des Bauwesens und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe umfaßt die wesentlichen Aufgaben der Hersteller und Verarbeiter dieser Werkstoffe; es schließt die Werkstoffeinsatzberatung und die Standardisierung ein.

(3) Die Anwendungsforschung (Applikationsforschung) hat entsprechend ihrer Bedeutung, ausgehend von den Kriterien des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes hochpolymerer Werkstoffe, vor allem zu gewährleisten:

- die Erarbeitung konstruktiver und technologischer Grundsatzlösungen der Anwendung hochpolymerer Werkstoffe;
- die Ermittlung und Bereitstellung der für ihren Einsatz wichtigsten Kennwerte;
- die Modifizierung der hochpolymeren Werkstoffe für bestimmte Einsatzgebiete und die Einflußnahme auf die Sortimentsentwicklung;

- die systematische Entwicklung und Vorbereitung der Einsatzgebiete zur Erreichung hoher Substitutionseffekte;
- die Auswahl der erforderlichen Ausrüstungen für die Verarbeitung unter minimalem Aufwand;
- die Standardisierung der hochpolymeren Werkstoffe, der Verarbeitungstechnologien und der Prüfmethoden.

II.

Hauptaufgaben der zuständigen Struktureinheiten bei den einzelnen Verantwortungsebenen im System der Anwendungsforschung

§ 2

(1) Die platanwendenden VVB und Kombinate sind verantwortlich für die

- Erarbeitung technisch-ökonomischer Anwendungsanalysen neuer Werkstoffe und Ableitung grundsätzlicher Einsatzkonzeptionen für Plaste,
- Erarbeitung von prognostischen Einschätzungen des Einsatzes hochpolymerer Werkstoffe im Rahmen der Erzeugnisprognosen,
- Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für den Plasteinsatz als Grundlage für die Perspektiv- und Jahresplanung und zur Festlegung von Fondsrestriktionen bei herkömmlichen Werkstoffen,
- Vermittlung der verallgemeinerten Kenntnisse des Plasteinsatzes im eigenen Bereich,
- ergebnisspezifische Werkstoffberatung,
- Vermittlung der Anwendungsberatung im eigenen Bereich zur zentralen Anwendungsforschung und -beratung in der chemischen Industrie,
- ergebnisspezialisierte Anwendungsforschung im Rahmen komplexer Erzeugnisentwicklungen,
- Mitarbeit an Standards und anwendungstechnischen Richtlinien für die Verarbeitung und den Einsatz hochpolymerer Werkstoffe.

(2) Die Industrieministerien sind verantwortlich für die

- Zusammenfassung und Bestätigung wissenschaftlich-technischer Konzeptionen über den Plasteinsatz,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1970

- Festlegung von Fondsrestriktionen bei herkömmlichen Werkstoffen innerhalb des Bereiches des jeweiligen Ministeriums,
- Sicherung der Forschungsk Kooperation bei der Anwendung hochpolymerer Werkstoffe.

§ 3

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft sichert die Gestaltung einer effektiven Materialeinsatzstruktur der Volkswirtschaft über die Materialausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung mit Hilfe von Bilanzdirektiven und anderen Maßnahmen zur Steuerung der Substitution herkömmlicher durch hochpolymere und glas-keramische Werkstoffe.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft gewährleistet durch die Plastlenkstelle die Durchführung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben* sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem Großforschungszentrum des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ im System der Anwendungsforschung und der Werkstoffeinsatzberatung.

(3) Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen ist verantwortlich für die

- Erarbeitung von Prognosen der grundlegenden Veränderungen in der Rohstoffbasis und Materialstruktur, insbesondere in der Werkstoffverbrauchsstruktur für organische und anorganisch-synthetische Werkstoffe und deren Verbundwerkstoffe,
- Koordinierung der im Substitutionsprozeß zu lösenden Hauptaufgaben, Formulierung gezielter Substitutionsmaßnahmen,
- Erarbeitung von konstruktiven und verfahrenstechnischen Grundsatzlösungen für den Einsatz neu- und weiterentwickelter Werkstoffe, Schaffung von verallgemeinerungsfähigen Lösungsvorschlägen für Substitutionsschwerpunkte,
- Schaffung von Gestaltungs- und Dimensionierungsrichtlinien,
- Erarbeitung von Beiträgen zur Systematisierung des Konstruktionsprozesses,
- Koordinierung der Aufgaben im System der komplexen Werkstoffeinsatzberatung, Aufbau eines Werkstoffdatenspeichers zur objektiven Werkstoffauswahl,
- Ausarbeitung und Durchsetzung von Vorgaben für die werkstoffherstellende Industrie zur perspektivischen Werkstoffentwicklung, Kenngrößenforschung und Werkstoffkennwertermittlung.

§ 4

(1) Im Ministerium für Chemische Industrie hat der VEB Chemische Werke Buna als Verantwortlicher für die strukturkonkrete Planung des Bedarfskomplexes „Plaste/Elaste“ folgende Aufgaben:

- Berücksichtigung der im System der Anwendungsforschung gewonnenen Erkenntnisse bei der Planung des Plastaufkommens (Produktion und Import);
- Erarbeitung der Bilanzen nach Kriterien des effektivsten Plasteinsatzes in der Volkswirtschaft;
- enge Zusammenarbeit mit dem Sektor Applikationsforschung und Anwendungstechnik des Groß-

* z. Z. gilt die Anordnung vom 22. März 1967 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle (GBl. II S. 173)

forschungszentrums des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ und Auswertung prinzipieller Materialien, wie z. B. Prognose der Chemisierung, Werkstoffprognosen, Plasteinsatzkonzeptionen, wissenschaftlich-technische Konzeptionen über den Plasteinsatz u. a.

(2) Die platherstellenden VEB und Kombinate der chemischen Industrie gewährleisten durch die Tätigkeit von Anwendungstechnika die

- umfassende Beschreibung der Eigenschaften der Werkstoffe durch Werkstoffkenngrößen und Kennwerte,
- Durchführung der erzeugnispezifischen Werkstoffeinsatzberatung der in Produktion befindlichen hochpolymeren Werkstoffe,
- Durchführung der Anwendungsforschung der in Produktion befindlichen hochpolymeren Werkstoffe sowie der Neuentwicklung aus der betrieblichen Forschung,
- Standardisierung der hochpolymeren Werkstoffe (Neuentwicklungen aus der betrieblichen Forschung) unter Berücksichtigung der Verarbeitung und Anwendung,
- Zuarbeit im Rahmen des Informationssystems für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz entsprechend den Rechtsvorschriften*.

(3) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Leitfunktion im System der Anwendungsforschung und Standardisierung hochpolymerer Werkstoffe. Zur Wahrnehmung der Leitfunktion im System der Anwendungsforschung und Standardisierung sind die Aufgaben des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ in den §§ 5 bis 8 sowie die Rechte und Pflichten in den §§ 9 bis 11 dieser Anordnung festgelegt.

III.

Leitfunktion im System der Anwendungsforschung

§ 5

(1) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ koordiniert die Jahres- und Perspektivpläne zur Durchführung der Anwendungsforschung und der Standardisierung hochpolymerer Werkstoffe insbesondere folgender Partner:

1. VEB Chemische Werke Buna
2. VEB Chemiekombinat Bitterfeld
3. VEB Synthesewerk Schwarzheide
4. VEB Stickstoffwerk Piesteritz
5. VVB Plast- und Elastverarbeitung
6. Ingenieurschule für Gummi- und Plasttechnologie Fürstenwalde/Spree
7. Deutsche Bauakademie
8. Institut für Bauelemente und Faserbaustoffe
9. Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen
10. Zentralinstitut für Schweißtechnik
11. Technische Hochschule Chemie „Carl Schorlemmer“, Merseburg
12. Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt

* z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Februar 1968 über das Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz (GBl. II S. 93)

13. Technische Universität Dresden
14. Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
15. VEB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbaukombinat Karl-Marx-Stadt.

Die Einbeziehung weiterer Partner kann durch den Minister für Chemische Industrie mit den Leitern anderer zuständiger staatlicher Organe vereinbart werden. Die Koordinierung der Aufgaben erstreckt sich sowohl auf die im nationalen Rahmen durchgeführte Anwendungsforschung und Standardisierung als auch auf die internationale Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern. Durch sie ist ferner Einfluß zu nehmen auf eine vollständige Auslastung der anwendungstechnischen Kapazitäten. Die Kapazitäten sind dem VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ jährlich mit Nachweis freier Kapazitäten bekanntzugeben. Die Koordinierung der Aufgaben der im Abs. 1 Ziffern 7 bis 15 genannten Institutionen erfolgt auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Dem VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ obliegen weiterhin die Durchführung der Anwendungsforschung und der Standardisierung der im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ produzierten hochpolymeren Werkstoffe sowie die Durchführung der Anwendungsforschung und Standardisierung der im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ neuentwickelten hochpolymeren Werkstoffe unter Einbeziehung der bei den Partnern im System der Anwendungsforschung vorhandenen personellen und technischen Kapazitäten. Für die bereits in Produktion befindlichen hochpolymeren Werkstoffe bzw. die nicht im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ entwickelten hochpolymeren Werkstoffe wird die Anwendungsforschung und Standardisierung vom jeweiligen Hersteller durchgeführt.

(3) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ hat die Prognosen solcher wichtiger Industriezweige, wie z. B.

- Bauindustrie
- metallverarbeitende Industrie
- Elektrotechnik/Elektronik
- Leichtindustrie
- Landwirtschaft

auszuwerten, die die Anwendung hochpolymerer Werkstoffe beeinflussen, sowie an Prognosen für die Anwendung und Entwicklung hochpolymerer Werkstoffe mitzuarbeiten.

(4) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau bei der Entwicklung neuer Technologien zur Verarbeitung hochpolymerer Werkstoffe. Ausgehend von der Analyse der Prognosen wichtiger Industriezweige sowie den Erkenntnissen der Anwendungsforschung und Standardisierung und der Werkstoffeinsatzberatung werden

- für das Ministerium für Chemische Industrie auf dem Gebiet des langfristigen Plasteinsatzes in der Volkswirtschaft grundsätzliche Empfehlungen erarbeitet sowie Leitungsentscheidungen vorbereitet,
- für den VEB Chemische Werke Buna als Verantwortlichen des Bedarfskomplexes „Plaste und Elaste“ sowie für das Ministerium für Chemische Industrie langfristige Empfehlungen für die Ent-

wicklung des Plastsortimentes auf dem Gebiet der Produktion sowie der Importe und Exporte hochpolymerer Werkstoffe gegeben.

§ 6

(1) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ führt die zentrale anwendungs- und erzeugnispezifische Werkstoffeinsatzberatung für hochpolymere Werkstoffe durch. Hierzu werden die anwendungstechnischen Kapazitäten der unter § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Partner einbezogen.

(2) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ ist berechtigt, verbindliche technische Gutachten über den Einsatz von hochpolymeren Werkstoffen zur Vorbereitung und Bilanzentscheidung zu erarbeiten. Für erforderliche Importe sind entsprechende Empfehlungen an das zuständige Bilanzorgan zu geben.

(3) Die erzeugnispezifische Werkstoffeinsatzberatung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden.

§ 7

Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ ist verantwortlich für die Zuarbeit im Rahmen des „Informationssystems für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz“ entsprechend den Rechtsvorschriften und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen. Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Platanwendung durch

- Abstimmung der von den verschiedenen VVB bzw. Kombinat im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie herausgegebenen periodischen Informationsblätter zur Anwendung hochpolymerer Werkstoffe in bezug auf Thematik und Gestaltung,
- Organisierung einer kontinuierlichen, zielgerichteten und objektiven Angebotstätigkeit gegenüber den Anwendern hochpolymerer Werkstoffe,
- Herausgabe eines Nachschlagkatalogs der Platanwendung,
- zentrale Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrschauen über die Anwendung hochpolymerer Werkstoffe.

§ 8

Zur Realisierung der koordinierenden Funktion auf dem Gebiet der Standardisierung hochpolymerer Werkstoffe hat der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ im besonderen folgende Aufgaben zu lösen:

- Ableitung der erforderlichen Standardisierungsaufgaben aus den Direktiven des Amtes für Standardisierung und des Ministeriums für Chemische Industrie sowie aus den Forschungsaufgaben auf dem Gebiet hochpolymerer Werkstoffe einschließlich Anwendung und Verarbeitung,
- Aufstellung des Gesamtplanes der Standardisierung für das Sachgebiet „hochpolymere Werkstoffe“,
- Kontrolle über den qualitäts- und termingerechten Abschluß der Standardisierungsaufgaben.

§ 9

(1) Zur Realisierung der koordinierenden Funktion im Rahmen der Anwendungsforschung und Standardisierung hat der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ das Recht (unter Einhaltung der festgelegten Sicherheitsbestimmungen), vorhandene Prognosen, wissen-

schaftlich-technische Konzeptionen, Perspektiv- und Jahrespläne sowie Verträge zur internationalen Zusammenarbeit der im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Partner einzusehen bzw. anzufordern. Für die im § 5 Abs. 1 Ziffern 7 bis 15 genannten Partner ist der Informationsaustausch vertraglich zu regeln.

(2) Zur Realisierung der koordinierenden Funktionen im Rahmen der Werkstoffeinsatzberatung hat der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ das Recht (unter Einhaltung der festgelegten Sicherheitsbestimmungen), in periodischen Abständen zu speziellen Problemen Analysen der Beratungstätigkeit sowie des Standes der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Werkstoffeinsatzes von den im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Partnern einzusehen bzw. anzufordern.

§ 10

(1) Im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ ist ein Beirat für die Anwendungsforschung hochpolymerer Werkstoffe zu bilden.

(2) Die im § 5 Abs. 1 genannten Institutionen haben die Pflicht, einen entscheidungsbefugten Vertreter in den Beirat zu delegieren.

(3) Der Beirat, dessen Leitung dem Großforschungszentrum des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ obliegt, beurteilt die gemäß §§ 5 bis 8 auszuarbeitenden Koordinierungsmaßnahmen bzw. Empfehlungen und unterstützt ihre Durchsetzung.

(4) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben kann der Beirat zeitweilige Arbeitsgruppen aus qualifizierten Vertretern der im § 5 Abs. 1 genannten Institutionen bilden. Über die Freistellung für diese Tätigkeit entscheidet der für den jeweiligen Mitarbeiter zuständige staatliche Leiter.

§ 11

(1) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ hat die Pflicht, die im § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen zu analysieren, im Sinne eines effektiven Substitutionsprozesses Änderungen und Ergänzungen zu erarbeiten und diese nach Beratung im Beirat über das Ministerium für Chemische Industrie den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Die staatlichen Organe haben die Durchsetzung der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in eigener Verantwortung zu sichern.

(2) Der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ hat die Pflicht, die im § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen auszuwerten und Schlußfolgerungen zu ziehen über die Weiterentwicklung des Plastsortimentes und der Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Wesentliche Entwicklungsrichtungen sind in einer Empfehlung über das Ministerium für Chemische Industrie an die zuständigen staatlichen Organe zu leiten. Zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Disproportionen haben die zuständigen zentralen staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu sichern, daß der Industriezweig Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen entsprechend derartiger Empfehlungen bei der Forschung und Entwicklung neuer Systemlösungen der Platanwendung mitarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen durchführt.

IV.

Finanzierung

§ 12

(1) Die Finanzierung der im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ auf dem Gebiet der Werkstoffeinsatzberatung sowie der Koordinierung der Anwendungsforschung und Standardisierung zu realisierenden Aufgaben erfolgt durch Umlage auf die im § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Institutionen.

(2) Der Umlageschlüssel ist nach einjähriger Tätigkeit in der Leitfunktion durch den VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ aufzustellen und durch das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

(3) Die Finanzierung für das erste Jahr wird durch das Ministerium für Chemische Industrie gesondert geregelt.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1971

Der Minister
für Chemische Industrie

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818

X 2
RUBIN